



Richtlinie Schulsanitätsdienst

Präambel

Alle nicht hier geregelten Inhalte, welche für den Aufbau und die Durchführung von Schulsanitätsdiensten (SSD) wichtig sind, sind im SSD-Handbuch der Johanniter-Jugend (JJ) zusammengefasst. Die Inhalte im SSD-Handbuch der Johanniter-Jugend sind bindend, solange sie nicht der Jugendordnung widersprechen.

Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

Diese Richtlinie regelt Grundlegendes im Schulsanitätsdienst. Detaillierte Regelungen finden sich in weitergehenden Dokumenten, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird.

1 SSD in der JJ

Der Schulsanitätsdienst ist ein wichtiger Bestandteil unserer Jugendverbandsarbeit in der JJ sowie der nachhaltigen Nachwuchsgewinnung für JJ und Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH). Mitglieder von Schulsanitätsdiensten können Mitglied der JJ werden, müssen dies aber nicht um aktiv am Schulsanitätsdienst teil zu haben.

Die Schüler*innen werden zu in Erster Hilfe qualifizierten Schulsanitäter*innen aus- und fortgebildet.

2 Struktur des Schulsanitätsdienstes

Der SSD ist ein Kooperationsprojekt verschiedener Personen und Parteien. Dazu zählen auf der einen Seite die JJ und JUH und auf der anderen Seite die jeweilige Schule mit Schüler*innen, welche sich im SSD engagieren. Alle Beteiligten sind gleichermaßen für das Gelingen des Projektes verantwortlich und tragen hierzu mit unterschiedlichen Aufgaben bei.

Der SSD findet in festen Strukturen (z. B. Schulklassen, Jugendgruppen, Ganztags-Angeboten) statt. Idealerweise sind alle in der Strukturgrafik (siehe Anlage des SSD-Handbuchs) aufgeführten Rollen daran beteiligt. Zu nennen sind hierbei folgende Rollen, wobei näheres durch das SSD-Handbuch geregelt wird:

SSD-Ausbilder*innen sind EH-Trainer*innen mit Ausbilder*innenfortbildung (ABF) SSD und bilden Schulsanitäter*innen in Erster Hilfe aus.

SSD-Koordinator*innen (hauptamtlich/ehrenamtlich) werden durch Orts- und/oder Kreis- bzw. Regionaljugendleitungen ernannt bzw. ausgewählt und sind für Unterstützung von SSD-Leitungen, die Kommunikation mit Schulen/Schulträgern sowie die Einbindung des Schulsanitätsdienstes in die JJ verantwortlich.

Jugendgruppenleiter*innen sind Teil der SSD-Leitung und Schnittstelle zwischen dem SSD und der JJ vor Ort.

Die **Orts-/Kreis-/Regionaljugendleitung** ist strukturell für den Schulsanitätsdienst im jeweiligen Verband verantwortlich.



Die **SSD-Leitung** besteht aus zwei Leiter*innen sowie einer Lehrkraft und dem*der Jugendgruppenleiter*in und ist für die Organisation des SSD, z.B. Dienstplanerstellung, Durchführung regelmäßiger Treffen, verantwortlich.

Die **Schulleitung** setzt die verantwortliche Lehrkraft für den SSD ein und unterzeichnet den Kooperationsvertrag.

Schulsanitäter*innen sind benannte Schüler*innen, die entsprechend ihrer Qualifikation im Rahmen des Schullalltags Erste Hilfe leisten.

Die Aufgaben, Anforderungen sowie ggf. Mindestausstattung regelt das SSD-Handbuch der JJ.

3 Ausbildung von Schulsanitäter*innen

Schulsanitäter*innen sollen zeitnah nach Beginn ihrer Teilnahme am Schulsanitätsdienst in einem entsprechenden Kurs ausgebildet werden. Die SSD-Grundausbildung umfasst 24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten. Der Kurs wird von (mindestens) einem*r SSD-Ausbilder*in durchgeführt. Inhalte, Details sowie die Fortbildung von Schulsanitäter*innen nach erfolgter SSD-Grundausbildung regeln das SSD-Handbuch der JJ sowie der SSD-Ausbildungsleitfaden.

4 Ausbilder*innenfortbildung SSD

Die ABF SSD muss von EH-Trainer*innen besucht werden, bevor diese Schulsanitäter*innen ausbilden dürfen. Die Fortbildung umfasst pädagogische und (medizinisch-)fachliche Aspekte abgestimmt auf die Ausbildung von Schulsanitäter*innen.

Die ABF SSD soll EH-Trainer*innen dazu befähigen, Inhalte jugendgerecht und angepasst auf die Themen der JJ, u.a. unter Berücksichtigung von Präventionsaspekten (!ACHTUNG), Jugendverbandsstrukturen sowie den Werten der JJ vermitteln zu können.

Die ABF SSD muss für die Anerkennung als Fortbildung für EH-Trainer*innen (durch die Berufsgenossenschaft) von einem*r Lehrbeauftragten Lehrkräftequalifizierung der JUH, in Kombination mit einem*r Jugendausbilder*in durchgeführt werden. Sollte kein Lehrbeauftragte*r Lehrkräftequalifizierung verfügbar sein, kann die ABF SSD dennoch durch eine*n SSD-Ausbilder*in in Kombination mit einem*r Fachausbilder*in Jugend durchgeführt werden, um dem Bedarf an SSD-Ausbilder*innen in den Verbänden nachzukommen.

Die ABF SSD kann außerdem als Fortbildung für Jugendgruppenleiter*innen anerkannt werden.

5 Bekleidung im SSD

Wird durch die Richtlinie Bekleidung sowie das Markenhandbuch (Kapitel Johanniter-Jugend) geregelt.

6 Wahlen im SSD

Wahlen im Schulsanitätsdienst werden im Vergleich zu allen anderen Wahlen in der JJ (z. B. von Jugendleitungen) nicht in der Richtlinie Wahlen geregelt, sondern im SSD-Handbuch der JJ.



7 Fachausschuss SSD

Der dauerhafte Fachausschuss SSD auf Bundesebene kümmert sich um Belange des Schulsanitätsdienstes und ist das Fachgremium der JJ sowie kommunikative Schnittstelle in die Landesverbände (JJ/JUH) zum Thema SSD. Weiteres ist in der Richtlinie Fachausschüsse geregelt.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2024-01 am 17.03.2024 beschlossen. SSD-Leiter*innen, die vor dem 17.03.2024 gewählt wurden bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der*die stv. SSD-Leiter*in wird zum*r gleichberechtigten SSD-Leiter*in.“